

EXTERN

AI Index: EUR 23/01/80
Distr: NS/PO

Amnesty International
International Secretariat
10 Southampton Street
London WC2E 7HF
England

Amnesty Internationals Arbeit

zu

den Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland

für Personen, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden
oder wegen solcher Verbrechen verurteilt sind: Isolation und Isolationshaft

Mai 1980

INHALT

| | | |
|------|--|----|
| I. | Vorwort | 1 |
| II. | Einleitung und Zusammenfassung | 2 |
| III. | Schreiben des Generalsekretärs von Amnesty International an den Bundesminister der Justiz vom 13. Februar 1979 ... | 6 |
| IV. | Amnesty Internationals Memorandum an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Februar 1979 | 9 |
| | Einführung | 10 |
| | 1. Haftbedingungen | 11 |
| | 1.1. Isolationshaft | 11 |
| | 1.2. 'Tote Trakte' | 12 |
| | 1.3. Kleingruppen-Isolation (Umschluss) | 12 |
| | 1.4. Eingliederung in den Regelvollzug | 12 |
| | 1.5. Willkürlichkeit | 12 |
| | 1.6. Kontakte mit der Aussenwelt | 13 |
| | 2. Auswirkungen der Isolation | 13 |
| | 2.1. Allgemein | 13 |
| | 2.2. Sensorische Deprivation | 15 |
| | 2.3. Einschätzung | 15 |
| | 3. Haftnormen | 16 |
| | 3.1. Resozialisierung | 16 |
| | 3.2. Sicherheit | 17 |
| | Anhang: Vier Fälle zur Erläuterung | 18 |
| V. | Bericht eines Treffens von Vertretern des Bundes- ministeriums der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation von Amnesty International am 5. Juni 1979 | 23 |
| VI. | Schreiben des Generalsekretärs von Amnesty International an alle Justizminister der Bundesländer vom 2. August 1979 | 26 |
| VII. | Schreiben des Senators für Justiz von Westberlin an den Generalsekretär von Amnesty International vom 13. September 1979* | 28 |

* Originalsprache: Deutsch

Alle anderen Dokumente wurden aus dem Englischen übersetzt.

| | | |
|-------|--|----|
| VIII. | Schreiben des Generalsekretärs von Amnesty International an den Bundesminister der Justiz vom 10. Oktober 1979 ... | 29 |
| IX. | Fernschreiben des Generalsekretärs von Amnesty International an den Senator für Justiz von Westberlin vom 15. Oktober 1979 | 31 |
| X. | Schreiben des Senators für Justiz von Westberlin an den Generalsekretär von Amnesty International vom 6. November 1979* | 32 |
| XI. | Schreiben des Justizministers von Baden-Württemberg an den Generalsekretär von Amnesty International vom 14. Januar 1980* | 33 |
| XII. | Fernschreiben des Stellvertretenden Generalsekretärs von Amnesty International an den Innenminister, den Justizminister und den Sozialminister von Schleswig-Holstein vom 6. Februar 1980 | 35 |
| XIII. | Schreiben des Generalsekretärs von Amnesty International an den Justizminister von Baden-Württemberg vom 22. Februar 1980 | 37 |

* Originalsprache: Deutsch

* Alle anderen Dokumente wurden aus dem Englischen übersetzt.

Vorwort

Das vorliegende Dossier dokumentiert Amnesty Internationals Besorgnis und Tätigkeit von 1977 bis März 1980 in Bezug auf bestimmte Aspekte der Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Häftlinge, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind*. Im Mittelpunkt dieser Tätigkeit stand ein besonderes Forschungsprojekt über diese Haftbedingungen. Es befasste sich vor allem mit den Auswirkungen der Isolation unter den strengen Sicherheitsbedingungen, unter denen viele der Gefangenen inhaftiert waren und noch sind. Die Untersuchungsergebnisse wurden den deutschen Bundesbehörden am 13. Februar 1979 und den Länderbehörden am 2. August 1979 in Form eines "Memorandums über die Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden oder wegen solcher Verbrechen verurteilt sind" vorgelegt. Der vollständige Wortlaut des Memorandums ist in diesem Dossier enthalten.

Ausserdem enthält das Dossier den "Bericht eines Treffens von Vertretern des Bundesministeriums der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation von Amnesty International am 5. Juni 1979" sowie den Wortlaut relevanter Korrespondenz zwischen Amnesty International und den Behörden der Bundesrepublik.

Unter der Korrespondenz befindet sich ein Schreiben, das Amnesty International am 10. Oktober 1979 an die Behörden der Bundesrepublik richtete, um diese über bestimmte Empfehlungen der Delegierten von Amnesty International zu unterrichten, sowie ein Antwortschreiben der Behörden vom 14. Januar 1980, das diese Empfehlungen ablehnt.

* Zur besseren Lesbarkeit ist in diesem Dossier "persons suspected or convicted of politically motivated crimes" durchgängig mit "Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind" übersetzt.

Einleitung und Zusammenfassung

Dieses Dossier wird vor allem aus zwei Gründen veröffentlicht. Erstens hat Amnesty International festgestellt, dass die Bedingungen der Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation, unter denen eine beträchtliche Zahl von Häftlingen in strenger Sicherheitshaft in der Bundesrepublik gehalten wurden und noch werden, für Amnesty International nach Artikel 1 (c) seiner Satzung ein Anliegen sind. Dieser fordert, dass sich die Organisation der "Folterung oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung" aller Gefangener widersetzt. Deshalb richtete Amnesty International den dringenden Appell an die Behörden der Bundesrepublik, Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen abzuschaffen, und betonte, dass Auswege gefunden werden müssen und können, um Sicherheitsanforderungen mit menschlicher Behandlung in Einklang zu bringen. Bestimmte Empfehlungen von Amnesty International zur Schaffung eines Beratungsausschusses wurden von den Behörden der Bundesrepublik abgelehnt.

Zweitens ist Amnesty International der Ansicht, dass seine Untersuchung über die Auswirkungen strenger Sicherheitshaft, soweit diese Isolation einschliesst, international von Bedeutung ist. Die Beschränkung durch sein Mandat erlaubt es Amnesty International nicht, eigene Normen in Bezug auf allgemeine Fragen der Strafvollzugsreform zu entwickeln. Traditionsgemäss hat Amnesty International bei der Beurteilung solcher Fragen auf die United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (UNSMR) zurückgegriffen. Die UNSMR, die zuletzt im Jahre 1977 revidiert wurden, gehen jedoch noch nicht auf die spezifischen Probleme ein, die die Auswirkungen der Isolation in strenger Sicherheitshaft aufwerfen, der viele Gefangene, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, unterliegen. Amnesty International hofft daher, dass die Veröffentlichung dieses Dossiers dazu beitragen wird, dass national und international auf diesem Gebiet Normen gesetzt werden von den entsprechenden Behörden, Organisationen und Gremien, wie z.B. dem Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, der vom 25. August bis 5. September 1980 in Caracas, Venezuela, stattfinden wird.

Das durch strenge Sicherheitshaft aufgeworfene Problem der Isolation von Personen, die in der Bundesrepublik wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, ist entstanden im Zusammenhang mit einer Welle politischer Gewalt, die Ende der sechziger Jahre einsetzte und während der siebziger Jahre anhielt. Die beiden Gruppen, die in der Bundesrepublik am meisten an solcher Gewaltanwendung beteiligt waren, sind die Rote Armee Fraktion und die Bewegung 2. Juni, während die Roten Zellen später entstanden. Die ersten bedeutenden Verhaftungen betrafen Mitglieder der Roten Armee Fraktion im Jahre 1970. Bereits 1974, als sich viele weitere Mitglieder dieser Organisationen in Haft befanden, waren Behauptungen über Folter durch Isolationshaft und - in einigen Fällen - die Anwendung von Techniken sensorischer Deprivation weitverbreitet. Die Nachprüfung solcher Behauptungen ergab, dass eine immer grössere Zahl dieser Häftlinge

während langer Zeiträume in Isolation gehalten wurde, sowohl vor wie auch nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung. 1976/77 war es gewiss, dass sie in vielen Fällen bereits vier, fünf oder gar sechs Jahre unter unterschiedlichen Isolationsbedingungen inhaftiert waren, die von totaler Isolation und Isolationshaft bis zu Kleingruppen-Isolation reichten. Die Frage jedoch, inwieweit diese Haftbedingungen in den Tätigkeitsbereich von Amnesty International fallen im Sinne der Bestimmungen seiner Satzung, die "grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung" betreffen, war sehr schwierig zu beantworten, und deshalb gab gegen Ende des Jahres 1977 das Internationale Exekutiv-Komitee der Organisation eine Untersuchung dieser Sache in Auftrag.

Im Verlauf dieser Untersuchung wurden Behauptungen und Gegenbehauptungen im Detail überprüft. Eine grosse Anzahl von Anwälten und Verwandten der Häftlinge sowie drei ehemalige Häftlinge wurden interviewt. Eine beträchtliche Zahl ärztlicher Gutachten wurde zusammengetragen und mehrere medizinische Sachverständige in der Bundesrepublik, die Häftlinge untersucht hatten, wurden befragt. Sachverständige auf dem Gebiet der Medizin und des Strafvollzugs aus der Bundesrepublik und anderen europäischen Ländern sowie ein amerikanischer Experte für Isolation in der Haft wurden zu Rate gezogen. Medizinische und juristische Fachliteratur über Isolation im allgemeinen und in der Haft im besonderen wurde gesammelt und die Befunde über individuelle Häftlinge anhand dieses Materials beurteilt. Die Fachliteratur umfasste auch eine Untersuchung des Europarats über die Behandlung von Langzeit-Häftlingen aus dem Jahre 1977. Desgleichen wurden relevante Gerichtsbeschlüsse und Urteile gesammelt. Zu den Behörden der Bundesrepublik wurde in diesem Stadium noch kein Kontakt aufgenommen; Amnesty International besichtigte weder Strafvollzugsanstalten, noch wurden Häftlinge von Amnesty International ärztlich untersucht.

Im Dezember 1978 wurde der endgültige Bericht dieser Untersuchung dem Internationalen Exekutiv-Komitee von Amnesty International vorgelegt. Am 13. Februar 1979 sandte die Organisation das Memorandum an den Bundesminister der Justiz, Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel, in Bonn; dem folgte ein Treffen mit den Bundesbehörden am 5. Juni 1979.

Das Memorandum befasst sich mit den allgemeinen Auswirkungen der Isolation auf körperliche und geistige Gesundheit derjenigen, die ihr unterworfen sind. Solche Auswirkungen wurden sogar bei Gefangenen beobachtet, die Langzeit-Strafen unter normalen Haftbedingungen verbüßten, sowie bei Personen, die in Krankenhäusern, Polar- oder Weltraumstationen sowie Unterseebooten isoliert waren. Diese Isolation hat eine negative Wirkung auf die Fähigkeit des Individuums, auf seine Umwelt psychisch und physisch zu reagieren (indem sie das vegetative Nervensystem beeinträchtigt). Obwohl die Auswirkungen der Isolation variieren können je nach Persönlichkeit und Lebensgeschichte des Einzelnen, so ist doch der negative Effekt der Langzeitisolation auf die Gesundheit eines Menschen umso grösser, je schärfer die Isolation ist und je länger sie andauert. Diese Auswirkungen wirken Besserung und Resozialisierung entgegen und damit Artikel 10.3 des "Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte" der Vereinten Nationen von 1966, den die Bundesrepublik unterzeichnet hat. Dieser Artikel fordert unter anderem: "Der Strafvollzug schliesst eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt." Andere international anerkannte

Normen wie die UNSMR betonen, dass "der Strafvollzug versuchen sollte, den Unterschied zwischen dem Leben in der Strafanstalt und in Freiheit zu verringern, der die Verantwortlichkeit der Häftlinge und die Achtung vor ihrer Menschenwürde herabsetzt" (Regel 58).

Die Haftbedingungen der Häftlinge, deren Fälle im Verlauf dieser Untersuchung geprüft wurden, kamen schweren Formen der Isolation gleich. Anhand des herangezogenen Materials kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass viele Häftlinge deutliche Symptome aufwiesen, die dem oben beschriebenen allgemeinen Muster entsprachen, jedoch äusserst ausgeprägt waren und in einigen Fällen an die Auswirkungen sensorischer Deprivation in experimentellen Situationen erinnerten. Amnesty International kam zu dem Schluss, dass in individuellen Fällen anhaltende Isolationshaft und soziale Isolation die Gesundheit von Häftlingen geschädigt hatten und dass die Haftbedingungen in der Bundesrepublik für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, ein Anliegen für die Organisation darstellen. Amnesty International kam ferner zu dem Schluss, dass Wege gefunden werden müssen und können, um Sicherheit mit menschlicher Behandlung in Einklang zu bringen, und um die strengen Formen der Isolation auszuschliessen, wie sie mit den im Memorandum beschriebenen Haftbedingungen einhergehen. Die Organisation richtete deshalb den dringenden Appell an die Regierung, Alternativen zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen zu suchen.

Anfang August 1979, nach einem Treffen zwischen Delegierten von Amnesty International und Vertretern des Bundesministeriums der Justiz am 5. Juni 1979, sandte die Organisation Kopien des Memorandums an die Justizministerien der Länder und an den Senator für Justiz in Westberlin.

Amnesty Internationals Kontakte mit den Behörden der Bundesrepublik fanden statt vor dem Hintergrund ständiger Konfrontationen zwischen Häftlingen und Behörden, die wiederholt in Hungerstreiks der Häftlinge gipfelten. Die Häftlinge lehnten oft jegliche Zusammenarbeit mit den Behörden ab, einschliesslich der Weigerung, ärztliche Untersuchungen durch Anstaltsärzte oder andere, von den Behörden beauftragte Ärzte zuzulassen.

Die Delegierten von Amnesty International empfahlen, einen Ausschuss zu schaffen, der den Bundes- und Länderbehörden sowohl allgemein wie in individuellen Fällen unabhängigen Rat in Fragen der Haftbedingungen für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, geben könnte. Die Organisation unterrichtete die Behörden der Bundesrepublik von diesen Empfehlungen mit Schreiben vom 10. Oktober 1979.

Das Memorandum und die oben erwähnten Empfehlungen zur Schaffung eines unabhängigen, 'ombuds'-ähnlichen Ausschusses waren Teil der Diskussionsthemen anlässlich der 50. Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder im Oktober 1979, den der Justizminister von Baden-Württemberg einberufen hatte. Die Antwort der baden-württembergischen Behörden vom 14. Januar 1980 im Namen aller Bundesländer enthielt keine Stellungnahme zum Inhalt des Memorandums. Sie wies jedoch den Vorschlag eines unabhängigen Ausschusses zurück mit der Begründung, dass die

Haftbedingungen vom zuständigen Ministerium, den Gerichten und parlamentarischen Gremien überwacht würden und dass es nicht notwendig sei, weitere Gremien, und sei es nur beratender Art, zu schaffen, noch medizinische Untersuchung durch eine nichtstaatliche Institution zu akzeptieren.

In seiner Antwort vom 22. Februar 1980 äusserte Amnesty International sein Bedauern darüber, dass seine konstruktiven Vorschläge soweit abgelehnt worden waren, sowie seine anhaltende Besorgnis darüber, dass sich eine grosse Zahl von Häftlingen weiterhin in strenger Isolation befindet, während es doch das Ziel der Länder bleibe, politisch motivierte Häftlinge soweit als möglich in den Regelvollzug zu integrieren und ihre Isolation zu verringern. Die Organisation stellte mit Bedauern fest, dass bisher "Kleingruppen-Isolation nicht abgeschafft worden ist als reguläre Haftform, wofür sich Amnesty International in seinen Kontakten mit den Behörden in der Bundesrepublik nachdrücklich und konsequent eingesetzt hat".

Amnesty International setzt seine Arbeit hinsichtlich der Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, fort, entsprechend seiner Überzeugung, dass Alternativen gesucht werden sollten zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als regulären Haftformen.

Amnesty International
International Secretariat
10 Southampton Street
London WC2E 7HF
England

dk/vn

13. Februar 1979

Dr. Hans-Jochen Vogel
Federal Ministry of Justice
Stresemannstrasse
53 Bonn - Bad Godesberg
Federal Republic of Germany

Sehr geehrter Herr Dr. Vogel,

während der letzten Jahre hat Amnesty International immer wieder von Behauptungen erfahren, dass bestimmte Häftlinge in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Häftlinge, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, Bedingungen unterworfen sind, die ihre Gesundheit schädigen. Es ist der Vorwurf erhoben worden, dass Isolation und Techniken sensorischer Deprivation als Folter gebraucht würden, um diese Häftlinge zu "brechen".

Amnesty International betrachtet nur solche Personen als Gewissensgefangene, die "verhaftet, gefangen oder auf andere Weise physischem Zwang oder Freiheitsbeschränkungen unterworfen sind, und zwar wegen ihrer politischen, religiösen oder anderen Überzeugungen, wegen ihrer Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe oder ihrer Sprache - vorausgesetzt, sie haben keine Gewalt angewendet und sich für die Anwendung von Gewalt auch nicht eingesetzt" (Artikel 1 (a) der Satzung von Amnesty International, die in der Anlage beigelegt ist).

Keiner der Häftlinge, auf die sich die oben erwähnten Behauptungen beziehen, ist von Amnesty International als Gewissensgefangener adoptiert worden. Amnesty International wendet sich jedoch ebenfalls "mit allen geeigneten Mitteln gegen die Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen sowie gegen die Folterung oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen oder anderen internierten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Personen - unabhängig davon, ob sie Gewalt angewendet oder sich für die Anwendung von Gewalt eingesetzt haben oder nicht" (Artikel 1 (c) der Satzung von Amnesty International).

Amnesty International hat die Haftbedingungen für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, untersucht sowie den behaupteten Einsatz von sensorischer Deprivation und Isolation und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit individueller Gefangener.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung kam Amnesty International zu der Überzeugung, dass in individuellen Fällen anhaltende Isolationshaft und soziale Isolation die Gesundheit der Häftlinge geschädigt haben, und dass die Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, ein Anliegen für diese Organisation nach Artikel 1 (c) ihrer Satzung darstellen.

Die von Amnesty International durchgeführte Untersuchung befasste sich vor allem mit den Haftbedingungen für Mitglieder der 'Roten Armee Fraktion', der 'Bewegung 2. Juni' und in gewissem Masse der 'Revolutionären Zellen'.

Ein kurzes Memorandum zu diesen Haftbedingungen und den Auswirkungen der Isolation auf diese Häftlinge ist beigelegt.

Auf der Grundlage seiner Untersuchung kam Amnesty International zu dem Schluss, dass pathologische Störungen, die in vielen Fällen bei Häftlingen in Isolationshaft oder in Kleingruppen-Isolation zu beobachten sind, zeigen, dass diese Häftlinge an einem Separations-Syndrom in äusserst ausgeprägter Form leiden, wie es Dr. Sluga bei Langzeit-Häftlingen beschrieben hat.

In einigen dieser Fälle sind die Störungen im intellektuellen und emotionalen Bereich sowie die Störungen des vegetativen Nervensystems so ausgeprägt, dass sie an die Auswirkungen erinnern, die durch sensorische Deprivation in experimentellen Situationen hervorgerufen werden.

Diese Auswirkungen der Isolation wirken Besserung und Resozialisierung entgegen.

Aufgrund seiner Diskussionen mit Sachverständigen ist Amnesty International der weiteren Überzeugung, dass Wege gefunden werden müssen und können, um Sicherheit mit menschlicher Behandlung in Einklang zu bringen und so die schweren Formen der Isolation zu vermeiden, die mit den im beigelegten Memorandum beschriebenen Haftbedingungen einhergehen.

Amnesty International richtet deshalb den dringenden Appell an Ihre Regierung, nach Alternativen zu suchen zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen für Häftlinge, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind. Amnesty International erkennt die Probleme an, die durch diese Frage aufgeworfen werden, hält es jedoch für die Pflicht jeder zivilisierten Nation, aktiv eine Politik der Menschlichkeit zu verfolgen, die sich auch auf Gefangene erstreckt.

Soweit Amnesty International informiert ist, hat Ihre Regierung ein Haftbedingungen-Komitee innerhalb des Bundeskriminalamts geschaffen, das (im Auftrag der Staatsanwaltschaft) an der Ausarbeitung von Vorschlägen zu den Haftbedingungen für Häftlinge, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, beteiligt ist, die im allgemeinen die Grundlage für die Anordnungen des zuständigen Untersuchungsrichters darstellen, die die Haftbedingungen in jedem individuellen Fall festlegen.

Des weiteren hat nach Kenntnis von Amnesty International das Bundesministerium der Justiz eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen geschaffen, die das Problem der Haftbedingungen für Häftlinge, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, untersucht.

Amnesty International wäre sehr dankbar, wenn Ihre Regierung eine Delegation von Amnesty International empfangen würde, um die angesprochenen Fragen mit Ihrer Regierung zu diskutieren.

Ausserdem würde Amnesty International es begrüßen, wenn Vertretern von Amnesty International mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der Medizin sowie des Strafvollzugs die Möglichkeit zu einem Treffen mit dem Haftbedingungen-Komitee des Bundeskriminalamts und der vom Bundesjustizministerium geschaffenen Arbeitsgruppe gegeben werden könnte.

Amnesty International wäre für eine baldmögliche Antwort sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

Martin Ennals
Generalsekretär

AMNESTY INTERNATIONAL

MEMORANDUM

zu

den Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland
für Personen, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden
oder wegen solcher Verbrechen verurteilt sind

London, Februar 1979

Einführung

Das folgende Memorandum beruht auf einer Untersuchung der Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind.

Die Untersuchung konzentrierte sich auf die Haftbedingungen für Mitglieder der 'Roten Armee Fraktion', der 'Bewegung 2. Juni' und in gewissem Masse der 'Revolutionären Zellen'.

Das Memorandum beschreibt kurz die Haftbedingungen, beurteilt die Auswirkungen der Isolation und verweist auf anerkannte Haftnormen. Vier Fälle sind zur Erläuterung angefügt.

1. Haftbedingungen

1.1. Isolationshaft

Der Ausdruck 'Isolationshaft' in diesem Memorandum umfasst jene Formen der Haft, die einen Häftling total von der Häftlingsgemeinschaft absondern. Das bedeutet oft, dass der Häftling visuell und akustisch von allen anderen Häftlingen isoliert ist und auch keinen persönlichen Kontakt mit ihnen hat.

Die Haftbedingungen der Untersuchungshaft für mutmassliche Mitglieder der oben erwähnten Organisationen sind gewöhnlich härter als für normale Untersuchungsgefangene. Obwohl Einzelzellenhaft für Untersuchungsgefangene üblich ist, schliesst das normalerweise sozialen Kontakt mit Mitgefangenen nicht aus, z.B. während dem Hofgang, dem Duschen, dem Gottesdienst, Filmvorführungen usw. Häftlinge, die der Beteiligung an politisch motivierten Verbrechen verdächtigt werden, werden jedoch in vollständiger Isolationshaft gehalten für mindestens einen Teil der Untersuchungshaft, die im Falle dieser Häftlinge immer sehr lang ist - selten kürzer als zwei Jahre, manchmal bis zu fünf Jahren. Solche Häftlinge verbringen die ersten Monate ihrer Untersuchungshaft immer in Isolation. Diese Isolation hat in vielen Fällen länger als ein Jahr und manchmal bis zu drei Jahren gedauert.

Die Haftbedingungen für Häftlinge in Untersuchungshaft werden entsprechend den Anordnungen des zuständigen Untersuchungsrichters festgelegt. Ein Haftbedingungen-Komitee innerhalb des Bundeskriminalamts soll im Auftrag der Staatsanwaltschaft beteiligt sein an der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Haftbedingungen der Häftlinge, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden, die üblicherweise die Grundlage für solche Anordnungen darstellen. Diese richterlichen Anordnungen sind in sämtlichen Bundesländern mehr oder weniger vereinheitlicht worden.

Folgende Bedingungen (aus einer neuerlichen Anordnung) können als typisch gelten:

Dem Verdächtigten ist Kontakt mit jedem anderen Häftling untersagt. Das Zellenfenster muss mit einem besonderen Sicherheitsmaschendraht oder einer Sichtblende abgedeckt sein, um 'unkontrollierten Kontakt' zu verhindern. Zusätzliche Beleuchtung wie Lampen ist nicht erlaubt. Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (einschliesslich Gottesdienst) sowie jeglicher Kontakt mit Mitgefangenen wird ausgeschlossen. Mahlzeiten sind von zwei Vollzugsbeamten in die Zellen zu bringen und nicht (wie im Regelvollzug) von Mithäftlingen. Ständige 'unauffällige' Beobachtung ist durchzuführen.

Oft gelten ähnliche Bedingungen für rechtskräftig verurteilte Häftlinge.

Unter dem Kontaktsperregesetz kann während einer Periode der Gefahr für Leib und Leben absolute Isolation, nicht nur von Mithäftlingen, sondern auch von der Aussenwelt, verhängt werden. Bis jetzt ist dieses Gesetz einmal angewandt worden.

1.2. 'Tote Trakte'

In der Vergangenheit wurde eine Reihe von Häftlingen in Isolationshaft in sogenannten 'Toten Trakten' untergebracht, in denen Sinnesanreize stark reduziert waren. Zu den Kennzeichen dieser Trakte gehörten ständige Beleuchtung, fast völlige Stille, Zellen mit weiss gestrichenen Wänden, an die nichts gehängt werden durfte, weiss gestrichene Möbel und fast ständige Beobachtung. Die vor kurzem errichteten Hochsicherheitsbereiche sollen ähnliche Merkmale aufweisen wie diese 'Toten Trakte'.

1.3. Kleingruppen-Isolation (Umschluss)

Nach der Isolationshaft werden Häftlinge oft in Haftbedingungen der Kleingruppen-Isolation verlegt. Unter diesen Bedingungen ist ein Häftling allein in einer Zelle untergebracht, darf aber täglich eine bestimmte Zeit mit einem oder mehreren Mithäftlingen verbringen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind. Diese Gruppen sind gewöhnlich klein. (Eine Gruppe von acht Häftlingen, die im Gefängnis Stuttgart-Stammheim von April bis August 1977 'Umschluss' hatte, war aussergewöhnlich gross.) Zur Zeit liegt die Grösse solcher Gruppen bei zwei bis fünf Personen. In Zweibrücken haben zwei Häftlinge seit vier Jahren nur Kontakt miteinander, jedoch nicht mit anderen Häftlingen, nachdem jeder von ihnen drei Jahre in Isolationshaft verbracht hatte.

1.4. Eingliederung in den Regelvollzug

Eine Reihe von Häftlingen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, ist in den Regelvollzug eingegliedert worden in dem Sinne, dass kein wirklicher Unterschied zwischen ihrer Behandlung und der der anderen Gefangenen gemacht wird.

1.5. Willkürlichkeit

Die für jeden einzelnen Häftling festgelegten Haftbedingungen scheinen keinen direkten Bezug zu der individuellen Beurteilung des Häftlings zu haben. Maximale Sicherheitsvorkehrungen, einschliesslich Isolationshaft, wenigstens zu Beginn der Untersuchungshaft, werden allen Häftlingen auferlegt, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, ohne Rücksicht darauf, welcher Art ihre Beteiligung an solchen Verbrechen ist. Im Falle von Gefangenen, deren Anklage auf gewaltlose Verbrechen lautete, wurden ebenfalls extreme Sicherheitsmassnahmen angeordnet.

Häftlinge, die bereits erfolgreich in den Regelvollzug eingegliedert waren, wurden aus diesem wieder herausgenommen, um eine Gruppe für Kleingruppen-Isolation zu bilden.

Das Kontaktsperregesetz, das während der Schleyer-Entführung in Kraft trat, verhängte absolute Isolation über alle Häftlinge, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert waren, ohne Rücksicht auf irgendeine persönliche Beurteilung. Es wurden also in einer grossen Anzahl von Fällen Haftbedingungen auferlegt, die in keinerlei Beziehung zum

Verhalten des Häftlings standen. Sachverständige auf dem Gebiet des Strafvollzugs betonen, dass eine solche individuelle Beurteilung unabdingbar ist.

1.6. Kontakte mit der Aussenwelt

Gefangene in Untersuchungshaft dürfen "in der Regel" mindestens alle zwei Wochen einmal Besuch haben (Par. 25 UVollzO). Gewöhnlich dauert die Besuchszeit 15 Minuten (Par. 24 UVollzO). In Sonderfällen können mehr Besuche erlaubt werden. Besuche von Rechtsanwälten, die rechtliche Angelegenheiten betreffen, sind zusätzlich und können im Falle von politisch motivierten Gefangenen sehr häufig sein.

Rechtskräftig verurteilte Häftlinge haben das Recht auf mindestens eine Stunde Besuchszeit im Monat (Par. 24 StVollzO), die auf mehrere kürzere Besuche verteilt werden kann.

Antragstellern kann die Besuchserlaubnis aus verschiedenen Gründen verweigert werden, vor allem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Im Falle der politisch motivierten Häftlinge werden meist alle Personen mit radikalen Ansichten ausgeschlossen. Da dies fast alle Freunde des Häftlings einschliesst, verbleiben ihm im grossen und ganzen nur Besuche von nahen Verwandten. Während den Häftlingen in Untersuchungshaft häufige Besuche von Rechtsanwälten erlaubt sind, hören diese im allgemeinen nach der rechtskräftigen Verurteilung auf. Obwohl (zensierte) Korrespondenz erlaubt ist, heisst das, dass viele der politisch motivierten Häftlinge kaum irgendeinen direkten Kontakt zur Aussenwelt haben.

Trotz begrenztem persönlichem Kontakt zur Aussenwelt haben die Häftlinge relativ umfangreichen Zugang zu Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Rundfunk. Oftmals werden ihnen Fernsehgeräte gestattet.

Eine relativ neue Entwicklung ist die Einführung der Trennscheibe - einer Glaswand, die Besucher von (politisch motivierten) Häftlingen trennt. Obwohl das Gesetz, das die Trennscheibe einführt, sich nur auf ihre Anwendung im Fall von Anwaltsbesuchen bezieht, ist die Trennscheibe häufig bei Besuchen anderer Personen verwendet worden. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen wurde dies als ungesetzlich im Falle von Verwandtenbesuchen beurteilt und in diesen Fällen die Verwendung der Trennscheibe allgemein eingestellt.

2. Auswirkungen der Isolation

2.1. Allgemein

Die Gefahren der Isolation für körperliche und geistige Gesundheit der Häftlinge werden allgemein anerkannt. Die Europäische Menschenrechtskommission erklärte:

"Die internationale Literatur zur Kriminologie und Psychologie ergibt, dass Isolation allein schon ausreichend sein kann, um die körperliche und geistige Gesundheit schwer zu beeinträchtigen.

Folgende Befunde können diagnostisch festgestellt werden:
Chronische Apathie, Erschöpfung, emotionale Labilität, Konzentrationsschwierigkeiten, Störungen des vegetativen Nervensystems."

(Entscheidung der Kommission zu den Anträgen Nr. 7572/76, 7586/76 und 7587/76 von Gudrun ENSSLIN, Andreas BAADER und Jan RASPE)

Alle diese Symptome betreffen die Fähigkeit eines Individuums, auf seine Umwelt zu reagieren: Strenge Isolation reduziert diese Fähigkeiten und erhöht die Labilität eines Individuums.

Selbst unter normalen Haftbedingungen ist mit solchen negativen Auswirkungen der Isolation zu rechnen. In einer Veröffentlichung des Europarats zur Behandlung von Langzeit-Häftlingen (Treatment of Long-Term Prisoners), auf die sich die Europäische Menschenrechtskommission in der oben erwähnten Entscheidung bezog, beschreibt Dr. W. Sluga ein Syndrom, das bei Langzeit-Häftlingen auftritt. Die Merkmale dieses Syndroms werden in der Veröffentlichung des Europarats wie folgt zusammengefasst:

"... emotionale Störungen, Störungen im Auffassungs- und Denkvermögen, infantile regressive Veränderungen der Lebensweise sowie Schwierigkeiten, soziale Kontakte aufzunehmen".

Die Auswirkungen bestehen aus:

"einer deutlichen Minderung der Leistungsfähigkeit, einem Nachlassen der Konzentrationsfähigkeit, Klischeebildung und Monotonie in den Reaktionsmechanismen sowie einem beträchtlichen Realitätsverlust. Je länger die Haft andauert, desto mehr treten neurotische Abwehrmechanismen in den Hintergrund, während Persönlichkeitsmerkmale häufiger werden, die an psychotische Deformation grenzen.

Nach Dr. Sluga kann durch klinische Diagnose als erwiesen gelten, dass chronischer Freiheitsentzug zu Veränderungen in der Persönlichkeit führt, die einer Minderung der persönlichen Anlagen gleichkommen."

Das Syndrom stellt eine regressive Persönlichkeitsreaktion dar und wird als ein Separationssyndrom "umso ausgeprägter (sein), je grösser die Isolation der Häftlinge ist".

Deutliche Symptome schwerer Isolation, die bei Häftlingen in Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation in der Bundesrepublik Deutschland gefunden wurden, entsprechen diesem Muster. Sie sind in zahlreichen Befunden einer ganzen Reihe von medizinischen Sachverständigen dokumentiert, die pathologische Störungen in folgenden Bereichen ergeben:

- (i) psychosomatische Störungen, insbesondere Störungen des vegetativen Nervensystems (des Systems, das die Reaktionen des Körpers auf Umweltbedingungen reguliert) wie z.B.:

- sehr niedriger Blutdruck und Kreislaufstörungen, die zu Schwindelanfällen und Kopfschmerzen führen;
 - schwere Störungen der Verdauungswege (Magen und Darm);
 - Schlafstörungen;
- (ii) Störungen in Bezug auf intellektuelle Fähigkeiten, z.B.
- schwere Konzentrationsprobleme;
 - Artikulationsschwierigkeiten;
 - in extremen Fällen Halluzinationssymptome;
- (iii) Störungen im emotionalen Bereich, die im allgemeinen zu einer depressiven Reaktion mit letztlich Suizidneigung führen.

Diese Symptome stellen eine ausgeprägte Form des "funktionalen Psychosyndroms" dar.

2.2. Sensorische Deprivation

Experimente, in deren Verlauf Versuchspersonen klare Sinnesanreize entzogen wurden, haben gezeigt, dass der menschliche Organismus und mit ihm die menschliche Psyche sich ohne ein gewisses Maß an ständiger Stimulierung der Realität nicht anpassen kann. In solchen experimentellen Situationen können die Betroffenen nicht mehr angemessen auf ihre Umwelt reagieren, was sehr schnell zu Symptomen führt, die sonst nur in Fällen von Geisteskrankheit auftreten. Konzentrationsstörungen, die Unfähigkeit, klar zu denken, schwere Unruhe, emotionale Unausgeglichenheit, Reizbarkeit und halluzinatorische Erscheinungen treten auf, während Gewichtsabnahme und Veränderungen der Körperfunktionen anzeigen, dass das vegetative Nervensystem angegriffen ist.

Extreme Formen der Isolation, besonders in Situationen, wo Sinnesanreize stark reduziert sind, können zu Symptomen führen, die zu den oben für experimentelle Situationen beschriebenen tendieren.

Die Europäische Menschenrechtskommission stellte fest:

"Vollständige sensorische Isolation in Verbindung mit vollständiger sozialer Isolation kann ohne Zweifel letztendlich die Persönlichkeit zerstören; sie stellt somit eine Form unmenschlicher Behandlung dar, die durch Sicherheitserfordernisse nicht gerechtfertigt werden kann, da das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung in Artikel 3 der Konvention absolut ist (vgl. den Bericht der Kommission zum Antrag Nr. 5310/71, Ireland v. the United Kingdom; Stellungnahme S. 379)."

2.3. Einschätzung

Wie der einzelne Häftling mit der Isolation fertig wird, hängt sowohl von der Persönlichkeit des Häftlings wie von der Härte der Haftbedingungen ab,

insbesondere vom Grad der Kommunikation, die dem Gefangenen verbleibt, von den Entwicklungsmöglichkeiten und dem Recht, selbst zu entscheiden in Angelegenheiten, die ihm überlassen bleiben, sowie von der Dauer der Haft und dem Alter des Häftlings (Treatment of Long-Term Prisoners, S. 11). Der Bericht des Europarats kommt zu dem Schluss, dass bei der Analyse der Isolationsauswirkungen auf individuelle Häftlinge "den Bedingungen der Haft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte".

Dr. Sluga fügt hinzu:

"vor allem hat die Gleichförmigkeit der optischen Gefängniswelt einen beträchtlichen Einfluss auf die Veränderung der Persönlichkeit".

Pathologische Störungen, die bei vielen Häftlingen in Isolationshaft oder Kleingruppen-Isolation zu beobachten sind, zeigen, dass diese Häftlinge in äusserst ausgeprägter Form an dem Separationssyndrom leiden, das bei Langzeit-Häftlingen zu finden ist. In einigen Fällen sind die Störungen im intellektuellen und emotionalen Bereich sowie des vegetativen Nervensystems so ausgeprägt, dass sie an die Auswirkungen erinnern, die durch sensorische Deprivation in experimentellen Situationen hervorgerufen werden.

3. Haftnormen

3.1. Resozialisierung

Es ist eine anerkannte internationale Norm, dass - zumindest für rechtskräftig verurteilte Häftlinge - "der Strafvollzug eine Behandlung der Gefangenen einschliesst, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt" (Artikel 10.3 des "Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte", 1966).

Nach der internen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ist die Resozialisierung das alleinige Ziel des Strafvollzugs (Par. 2 StVollzG). Die Isolierung des Gefangenen von der Gesellschaft ist kein unabhängiges Ziel des Strafvollzugs (BT-Dr. 7/3998, 5f, BT-Dr. 7/918, 44f). Dieses Prinzip ist in der Verfassung begründet (vgl. Calliess/Müller-Dietz, "Kommentar zum Strafvollzugsgesetz").

Es wird jedoch allgemein anerkannt, dass die Auswirkungen der Isolation der Besserung und Resozialisierung entgegenwirken. Sluga weist darauf hin, dass die von ihm als "funktionales Psychosyndrom" beschriebenen Persönlichkeitsveränderungen zu einer "Verhärtung der Persönlichkeit" führen, die die Möglichkeit der Resozialisierung verringert. Zu dem gleichen Schluss kommt eine kanadische Untersuchung über "Psychiatrische Folgeerscheinungen der sensorischen Deprivation in einem Hochsicherheits-Gefängnis" (Psychiatric Implications of Sensory Deprivation in a Maximum Security Prison - 14 Can Psychiatric Ass'n J 330 (1969)).

Die Untersuchung des Europarats betont ebenfalls, dass etwas getan werden muss, um die Isolationsauswirkungen auszugleichen und empfiehlt, Umstände innerhalb der Haftanstalt zu schaffen, die denen ähnlich sind,

die im Leben draussen herrschen. In der Bundesrepublik Deutschland ist es eine gesetzliche Forderung, dass die Haftbedingungen Resozialisierung zumindest vorsehen:

"Mit der Vollzugszielbestimmung als Sollvorschrift dagegen ist ausgedrückt, dass die strukturellen Bedingungen der Institution des Strafvollzuges auf die Hilfe der Integration in die Gesellschaft ausgerichtet sein müssen."

(Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.)

Dies gilt für alle Häftlinge, unabhängig von ihren Aussichten auf Resozialisierung. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll hinzuweisen auf:

"... das häufige Fehlen von Reue bei Kriminellen; das vorherrschende Merkmal ist oft Unmut über die Ungerechtigkeit einer langen Haftstrafe. Dies ist Realität und kann deshalb nicht Gegenstand psychotherapeutischer Behandlung sein."

(Dr. W. Sluga)

Wenn also der politische Standpunkt der Häftlinge ungewöhnlich ist, so ist es ihre Einstellung gegenüber der Haft keineswegs.

3.2. Sicherheit

Der Bericht des Europarats stellt fest:

"... in Institutionen, die einen höheren Sicherheitsstandard erfordern, erlaubt dieser relativ hohe Standard nach aussen im allmeinen einen liberaleren Vollzug innerhalb der Institution".

Diskussionen mit Sachverständigen bringen Amnesty International zu der Schlussfolgerung, dass es möglich ist, Sicherheit mit menschlicher Behandlung in Einklang zu bringen, und dass die derzeitige extreme soziale Isolation der Häftlinge unter strengen Sicherheitsbedingungen deshalb ungerechtfertigt ist.

AN H A N G

Vier Fälle zur Erläuterung:

1. Irmgard Möller
2. Werner Hoppe
3. Astrid Proll
4. Ingrid Schubert

Irmgard Möller

Frau Möller wurde im Juni 1972 verhaftet. Nachdem sie ihre ursprüngliche Gefängnisstrafe verbüsst hatte, steht sie gegenwärtig unter neuen Anklagen vor Gericht und ist seit ihrer Verhaftung im Jahre 1972 ununterbrochen in Haft.

Die Haftbedingungen von Frau Möller variieren zwischen Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation. 1975 wurde die Gefangene auf Ersuchen des Gerichts von den medizinischen Sachverständigen Dr. Stöwsand und Dr. Naeve untersucht, deren Befunde pathologische Störungen der oben beschriebenen Art ergaben, d.h. im emotionalen/intellektuellen Bereich sowie in Bezug auf das vegetative Nervensystem. Dr. Stöwsand bezeichnete sie als

"klassische Erscheinungen der Isolationshaft im Sinne der sensorischen Deprivation und sozialer Isolation",*

und schloss:

"Unter den Bedingungen der Isolationshaft ist die Patientin weder haft- noch verhandlungsfähig."*

Obwohl der Gefängnisarzt Dr. Naeve befand, dass Frau Möller zur Zeit haft- und teilweise verhandlungsfähig sei, stellte er ebenfalls fest:

"Die langzeitige und zeitweilig nahezu vollständige Isolierung der Untersuchungsgefangenen von Mitgefangenen, der zwangsweise weitgehend unterbrochene Kontakt zu anderen Menschen hat zweifelsfrei zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Funktionen und Leistungsfähigkeit geführt."*

Es scheint jedoch, dass Frau Möller ihre Strafe weiterhin unter wechselnden Graden der Isolation verbüsst.

Amnesty International wurde informiert, dass sie sozialen Kontakt, der ihr jetzt angeboten wird, ablehnt, da sie sich weigert, sich vor und nach Gemeinschaftsveranstaltungen zu entkleiden, wie vom Richter angeordnet. Sie verweigert auch Besuche und soll praktisch 24 Stunden pro Tag in Isolation verbringen. Ein solches Verhalten könnte das Ergebnis eines in sich selbst Zurückziehens sein, wie es durch anhaltende Isolation hervorgerufen wird. (In einer kanadischen Studie über Psychiatric Implications of Sensory Deprivation in a Maximum Security Prison - 14 Can Psych Ass'n J-330 (1969) - wird das 'lock-up request' - die Bitte um Einsperrung - besonders erwähnt als für Häftlinge typisches psychiatrisches Syndrom.)

Neuerliche Berichte über den Gesundheitszustand von Frau Möller sind nicht verfügbar.

* Zitat im Original in Deutsch

Werner Hoppe

Herr Hoppe wurde am 15. Juli 1971 verhaftet und zu 10 Jahren Haft verurteilt. Von seiner Verhaftung bis zu seiner Einweisung in die Klinik Hamburg-Altona im September 1978 war er unter unterschiedlichen Graden der Isolation inhaftiert, die von totaler Isolation und Isolationshaft bis zum Umschluss mit bis zu sieben Häftlingen im Gefängnis Stuttgart-Stammheim (für die Dauer von einigen Monaten) reichten.

Herr Hoppe wurde aus dem Gefängnis Hamburg-Holstenglacis, wo er mit einer anderen Person täglich vier Stunden Umschluss haben durfte, ins Krankenhaus eingeliefert.

Bereits im Jahre 1974 gab Herrn Hoppes Gesundheitszustand zur Besorgnis Anlass. Gefängnisärzte verwiesen auf seinen Fall als ein Beispiel für die nachteiligen, möglicherweise bleibenden Auswirkungen der Isolation in Eingaben an die Strafvollzugsbehörden im November des gleichen Jahres (in Dr. Stöwsands ärztlichem Gutachten über Frau Möller wird darauf Bezug genommen).

Ab Juni 1978 erhielt Amnesty International Berichte, wonach es Herrn Hoppe unmöglich sei, Nahrung zu sich zu nehmen, ohne zu erbrechen, er an Darmblutungen leide, an stechenden Schmerzen in der rechten Schulter und Schwierigkeiten habe beim Gehen. Zur Zeit seiner Einweisung in die Klinik hatte er beträchtlich an Gewicht verloren. Obwohl die Krankenhausbehandlung seinen Zustand besserte, bestätigten die behandelnden Ärzte, dass

"eine echte und lebensgefährliche psychosomatische Krisensituation"*

bestehen bleibe. Die Krankenhausärzte empfahlen zusätzliche soziale Kontakte.

Professor Rasch, der Herrn Hoppe im Krankenhaus in Hamburg-Altona untersuchte, fand den Patienten in einem "reduzierten Allgemeinzustand" und schwach vor. Die pathologischen Störungen im psychosomatischen und emotionalen/intellektuellen Bereich seien äusserst ausgeprägt. Nichts deute darauf hin, dass der Patient seine Symptome in irgendeiner Weise simuliere.

Professor Rasch kam zu dem Schluss, dass eine Rückkehr in die Strafanstalt, selbst unter normalen Haftbedingungen, Herrn Hoppes Leben gefährden würde, ebenso wie die Inhaftierung in einem Gefängnis Krankenhaus. Selbst wenn er entlassen würde, wäre nach Ansicht von Professor Rasch eine völlige Genesung zweifelhaft.

Professor Raschs Befund, dass Herr Hoppe haftunfähig sei, wurde von Professor Freyberg bestätigt.

Berichten vom 8. Februar 1979 zufolge wurde Herrn Hoppes Strafe ausgesetzt, der Häftling aus dem Krankenhaus und Gefängnis entlassen.

* Zitat im Original in Deutsch

Astrid Proll

Frau Proll wurde im Mai 1971 verhaftet und verbrachte drei Jahre in unterschiedlichen Graden der Isolation, davon zweimal je 2 und 2 1/2 Monate in 'strenger Einzelhaft' im psychiatrischen Flügel für Frauen, dem sogenannten 'Toten Trakt' der Haftanstalt Köln-Ossendorf. Offiziell wurde zugegeben, dass die Sinnesanreize in diesem Flügel stark reduziert waren. Der Staatsanwalt bestätigte, dass die Zellen grell weiss gestrichen waren und dass (auf Anordnung des Untersuchungsrichters) das Licht Tag und Nacht brannte.

Das ärztliche Gutachten, das Dr. Schmidt-Voigt am 25.1.1974 erstellte, ergibt schwere pathologische Störungen, die einer äusserst ausgeprägten Form von Sluga's "funktionalem Psychosyndrom" gleichkommen. Die Symptome zeigen sich besonders im vegetativen Nervensystem, insbesondere in extrem niedrigem Blutdruck.

"Hauptdiagnose:

Hochgradige Blutdruckerniedrigung (Blutdruckhypotonie) mit ausgeprägter pathologischer Anpassungsstörung des peripheren Kreislaufs, insbesondere in aufrechte Körperhaltung (hypoton-orthostatische Kreislaufregulationsstörung) bei erheblicher Steigerung der vegetativ-sympathikoton-nervösen Erregbarkeit (Sympathikotonie) und ausgesprochenem vegetativ-nervösen Erschöpfungszustand."*

Störungen im emotionalen und intellektuellen Bereich sind ebenfalls ersichtlich.

Mit dem Befund, dass Frau Proll verhandlungsunfähig ist und im Gefängnis nicht wieder gesund werden kann, stellt Dr. Schmidt-Voigt gleichzeitig fest:

"Die Ursache für die Entwicklung der bei der Patientin bestehenden und sich in den letzten Monaten verstärkt ausbildenden Gesundheitsstörungen ist neben einer konstitutionellen Veranlagung vor allem in der durch die Untersuchungshaft in besonderer Weise veränderten Lebenssituation zu suchen."*

Das Gericht bestätigte, dass

"Nach dem auch insoweit Aufschluss gebenden Gutachten des Sachverständigen kann eine Stabilisierung des Kreislaufs der Angeklagten auch bei einer Fortführung der Untersuchungshaft in einer anderen Anstalt und unter anderen Bedingungen nicht erreicht werden."*

Es bestand die Gefahr einer bleibenden Gesundheitsschädigung für die Gefangene, falls sie nicht aus der Untersuchungshaft entlassen würde. Die Gefangene musste deshalb entlassen werden.

Frau Proll, die mit der Ausweisung aus Grossbritannien rechnen muss, gibt an, dass sie immer noch an den Auswirkungen der Isolation leide.

* Zitat im Original in Deutsch



Ingrid Schubert

Frau Schubert wurde im Oktober 1970 verhaftet. Ihre ursprüngliche Gefängnisstrafe von sechs Jahren wurde nach einem neuen Prozess wegen weiterer Anklagen auf 13 Jahre erhöht. Ihre 7-jährige Haftzeit verbrachte sie unter unterschiedlichen Haftbedingungen - von Isolationshaft bis Kleingruppen-Isolation (mit Ausnahme einer sehr kurzen Periode der Integration in den Normalvollzug). Frau Schubert wurde am 12. November 1977 im Männergefängnis von München-Stadelheim erhängt aufgefunden, wo sie vollständig isoliert war von den übrigen (männlichen) Gefangenen nach der Kontaktsperre, während der sie in totaler Isolation gehalten worden war.

Aus privater Korrespondenz der Gefangenen kurz vor ihrem Tode geht hervor, dass sie unter Depressionen litt. Sie äusserte auch, dass sie oft für Stunden Realität und Wahn nicht unterscheiden konnte. Wahrscheinlich war ihr Tod die Folge von Depressionen mit Suizidneigung nach langen Perioden der Isolation.

Bericht eines Treffens von Vertretern des Bundesministeriums der Justiz
der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation von Amnesty International
am 5. Juni 1979

1. Am 5. Juni 1979 fand ein Treffen im Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland in Bonn/Bad Godesberg statt zwischen Vertretern des Ministeriums und einer Delegation von Amnesty International.

Anwesend: Für das Bundesministerium der Justiz

- Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, Herr Dr. Erkel
- Abteilungsleiter der Abteilung Strafrecht, Herr Ministerialdirektor Schneider
- Unterabteilungsleiter der Abteilung Rechtspflege, Herr Ministerialrat Pötz
- Vertreter des Referats Strafvollzug, Herr Staatsanwalt Boll

Für Amnesty International

- Mr. Korff, Sachbearbeiter für Westeuropa im Internationalen Sekretariat von Amnesty International in London
- Professor Dr. Heijder (Niederlande), Professor für Strafrecht, ehemaliges Mitglied des Internationalen Exekutiv-Komitees von Amnesty International
- Dr. Arndt Meyer-Lie (Schweden), Leitender Amtsarzt im Gesundheitsdienst, Gefängnisarzt, Vorstandsmitglied der Ärztegruppe von Amnesty International

2. Gegenstand des Treffens waren die Haftbedingungen für politisch motivierte Häftlinge in der Bundesrepublik Deutschland; zu dieser Frage hatte Amnesty International der Bundesregierung am 13. Februar 1979 ein Memorandum übersandt.

3. Nach einem Verweis auf die Arbeit von Amnesty International, seine Satzung und seine Arbeitsweise wiederholten die Vertreter von Amnesty International die im Memorandum geäußerte Besorgnis der Organisation, dass Isolationshaft und Kleingruppen-Vollzug schwere Formen der Isolation darstellen, die die Gesundheit von individuellen Gefangenen beeinträchtigt haben. Sie drängten darauf, Alternativen für diese Formen der Haft zu finden.

4. Die Vertreter der Bundesregierung erklärten, dass die politisch motivierten Häftlinge eine besondere Art von Kriminellen seien und die Behörden vor völlig neue Probleme stellten. Sie seien völlig unzugänglich und lehnten jeglichen Kontakt mit den Behörden ab. Ausserdem lehnten sie heftig jeden sozialen Kontakt mit nicht-politischen Häftlingen ab und bestünden darauf, in Gruppen von mindestens 15 politisch motivierten Häftlingen zusammengefasst zu werden. Die damit verbundenen Gefahren seien aus den Ereignissen in Stuttgart-Stammheim ersichtlich, wo eine verhältnismässig grosse Gruppe geschaffen worden war.

Obwohl die meisten dieser Häftlinge irgendwann in ihrem Leben sich in sozialer Arbeit engagiert und soziales Bewusstsein gezeigt hätten, hätten sie damit gebrochen und zur Gewalt gegriffen. Ihre gegenwärtigen Ideen seien völlig unrealistisch, dennoch seien sie vollständig fixiert darauf. Ihre Einstellung zu Angelegenheiten des täglichen Lebens sei ebenso unrealistisch. Einige Häftlinge hätten jedoch Vernunft angenommen und sich mit ihrer Vergangenheit auseinandergesetzt. Diese konnten dann wiedereingegliedert werden und sind in Einzelfällen vor Beendigung ihrer Haftstrafe entlassen worden.

Die Ziele des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seien humanitär, jedoch müsse Sicherheit berücksichtigt werden. Man mache den Versuch, das richtige Gleichgewicht zwischen diesen Forderungen zu finden, doch verweigerten die Häftlinge ihre Mitwirkung. Es sei äusserst schwierig, die richtige Antwort auf die Probleme zu finden, die diese Häftlinge aufwürfen.

Die gegenwärtige Isolation politisch motivierter Häftlinge werde übertrieben; die zuständigen Behörden versuchten, sie auf jede nur mögliche Weise zu erleichtern durch Erlaubnis von Radio und Fernsehen, ganze Bibliotheken und häufige Anwaltsbesuche. Die Bundesregierung wäre bereit, durch Vereinbarung mit den zuständigen Länderregierungen den Vertretern von Amnesty International Gelegenheit zu geben, Haftanstalten zu besichtigen, so dass sie selbst die Bedingungen überprüfen könnten, unter denen diese Gefangenen inhaftiert sind (siehe unten, Punkt 6). Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland würden es begrüßen, wenn die Häftlinge mehr Kontakt mit nicht-politischen Gefangenen akzeptierten, was sie jedoch heftig zurückwiesen. Sie griffen diese Häftlinge sogar an. Den zuständigen Behörden sei es unmöglich, mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Problem sei von Sachverständigen diskutiert worden, jedoch hätten sich aus diesen Diskussionen auch keine neuen Lösungen ergeben. Die Häftlinge weigerten sich nicht nur zu kooperieren, sondern sogar mit Ärzten zu sprechen. Soweit die Häftlinge zur Zeit isoliert sind, sei dies ihre eigene Wahl.

5. Die Vertreter von Amnesty International drückten die Hoffnung aus, dass das Gleichgewicht von Sicherheit und humanitären Zielen im Strafvollzug, einschliesslich der Resozialisierung, erneut überdacht werde und mehr Möglichkeiten für soziale Kontakte geschaffen würden. Isolation stehe im Widerspruch zu Resozialisierung, und individuelle Beurteilung sei unverzichtbar. Nach ihren Informationen schienen nicht alle Häftlinge den Kontakt mit nicht-politischen Häftlingen abzulehnen.

Medizinische Wissenschaft und Strafrecht seien keine Gegensätze: eins beginne dort, wo das andere ende, und die Grenze ändere sich mit der Zeit. Die Tatsache, dass diese Menschen als Kriminelle bestraft wurden, heisse nicht, dass man nicht versuchen sollte, diesen Häftlingen mit Hilfe der medizinischen Wissenschaft zu helfen. Isolation jedoch werde weltweit als medizinisches Problem anerkannt und sei das Gegenteil von dem, was von einem medizinischen Gesichtspunkt aus erforderlich sei.

6. Amnesty International bat darum, das Memorandum mit den Landesjustizministern auf der Konferenz der Justizminister zu diskutieren.

Das Angebot der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, dass Amnesty International die Haftbedingungen in Augenschein nehmen könne, werde mit einem Bericht über dieses Treffen an das Internationale Exekutiv-Komitee weitergeleitet werden. Es wurde vereinbart, dass ein Entwurf dieses Berichts an das Bundesministerium der Justiz gesandt werden sollte, um sicherzustellen, dass die Ansicht der Bundesregierung genau wiedergegeben sei. Die Delegierten von Amnesty International dankten den Vertretern des Bundesministeriums der Justiz für die offene und freundliche Diskussion und drückten die Hoffnung aus, dass der Kontakt aufrechterhalten werden könne.

(Die englische Fassung dieses Berichts wurde zwischen Amnesty International und dem Bundesjustizministerium abgestimmt.)

Schreiben des Generalsekretärs von Amnesty International an alle
Justizminister der Länder vom 2. August 1979

2. August 1979

Sehr geehrter Herr Minister,

ich schreibe Ihnen bezüglich der Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind. Im Februar dieses Jahres sandte Amnesty International ein Memorandum zu dieser Frage an den Bundesminister der Justiz, Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel. Ein Exemplar dieses Memorandums liegt bei.

Ausgehend von der Schlussfolgerung, dass anhaltende Isolationshaft und soziale Isolation in individuellen Fällen die Gesundheit von Häftlingen geschädigt hatten, ersuchte Amnesty International die Bundesregierung dringend, nach Alternativen zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als regulären Haftformen zu suchen.

In einem offenen und konstruktiven Gespräch mit Amnesty International gaben Vertreter des Bundesministeriums der Justiz dem Bestreben der Behörden Ausdruck, die Isolation der Häftlinge zu verringern, erläuterten aber die Probleme bei der Verwirklichung dieses Ziels, die von den Gefangenen selbst gestellt werden.

Amnesty International ist sich dieser Probleme bewusst; es unterstützt die spezifischen Forderungen der Häftlinge nicht. Die allgemeine Forderung der Häftlinge jedoch nach einer Verringerung ihrer sozialen Isolation ist in Übereinstimmung mit den Feststellungen in Amnestys Memorandum und scheint offizieller Politik nicht zu widersprechen. Amnesty International bat die Bundesregierung, das Memorandum mit den Ländern auf der nächsten Konferenz der Justizminister zu diskutieren.

Aufgrund dieser Überlegungen richtet Amnesty International seinen Appell an die Bundesregierung, Alternativen zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als regulären Haftformen für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, zu suchen, nun auch an die Länder.

Amnesty International möchte klarstellen, dass es mit seinem Appell weder die Häftlinge noch irgendwelche Beteiligte vertritt. Amnestys Anliegen beruht auf dem Artikel seiner Satzung, der "grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung" betrifft. Ein Exemplar unserer Satzung ist beigelegt.

Ich wäre dankbar für etwaige Kommentare, die Ihre Regierung zum Inhalt des Memorandums machen möchte, und bin gern bereit, alle eventuell sich ergebenden Fragen zu beantworten. Ich sehe Ihrer baldmöglichen Antwort entgegen.

Hochachtungsvoll

Martin Ennals
Generalsekretär

Der Senator für Justiz
Salzburger Str. 21-25
D-1000 Berlin 62

Gesch.Z.: 4434/6 - V/1

Amnesty International
International Secretariat
10 Southampton Street
London WC2E 7HF
England

13. September 1979

Sehr geehrter Herr Ennals!

Für Ihr Schreiben vom 2. August 1979, mit dem Sie sich für die Überprüfung der Haftbedingungen von Gefangenen einsetzen, die wegen des Verdachts oder der Begehung politisch motivierter Straftaten inhaftiert sind, bedanke ich mich. Das in Ihrem Schreiben erwähnte Memorandum war jedoch zu meinem Bedauern nicht beigelegt, so dass ich mich nicht in der Lage sehe, dazu Stellung zu nehmen.*

Ich erlaube mir dennoch einige Bemerkungen hinsichtlich der Haftbedingungen, denen die Gefangenen unterliegen, die wegen des Verdachts oder der Begehung politisch motivierter Straftaten inhaftiert sind. In der Tat ist nicht von der Hand zu weisen, dass die wegen der besonderen Gefährlichkeit dieser Gefangenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen notwendigerweise zum Teil zu zusätzlichen Beschränkungen für diese Gefangenen führen. Dies wirkt sich bei denjenigen Gefangenen besonders aus, die im Hinblick auf die Dauer des gegen sie geführten Strafverfahrens über längere Zeit in Untersuchungshaft verbleiben müssen. Ich sehe mich jedoch nicht in der Lage, diesen negativen Auswirkungen etwa dadurch entgegenzuwirken, dass die zwingenden Sicherheitsvorkehrungen verringert werden, die ein Entweichen oder eine Befreiung der betreffenden Gefangenen verhindern sollen.

Mein persönliches Anliegen ist es, den Gefangenen dieses Personenkreises die Möglichkeit zu eröffnen, im Normalvollzug auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet zu werden. In den vertretbaren Fällen habe ich daher entsprechende Gefangene in den Normalvollzug verlegt. Eine solche Massnahme kann aber nur nach Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des betreffenden Gefangenen erfolgen. Im übrigen ist es mein Bestreben, die betreffenden Gefangenen so sicher unterzubringen, dass ihnen möglichst entsprechende Sozialkontakte wie den übrigen Gefangenen zugestanden werden können. Diesem Zweck dient u.a. die Errichtung eines besonders gesicherten Bereichs innerhalb der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir jedoch den Hinweis, dass - sofern es sich bei den betreffenden Gefangenen um Untersuchungsgefangene handelt - letztlich die zuständigen Gerichte für die Festlegung der Haftbedingungen verantwortlich sind und mir ein entscheidender Einfluss auf die Gerichte verwehrt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Meyer

*Dieses Versehen wurde später korrigiert und ein Exemplar des Memorandums übersandt.

Amnesty International
International Secretariat
10 Southampton Street
London WC2E 7HF
England

dk/hs

Herrn
Dr. Hans-Jochen Vogel
Bundesminister der Justiz
Heinemannstr. 6
5300 Bonn
Federal Republic of Germany

10. Oktober 1979

Betr.: 4432 - 28 649/79

Sehr geehrter Herr Dr. Vogel,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. September 1979 sowie die vorgeschlagenen Ergänzungen zum "Bericht eines Treffens von Vertretern des Bundesministeriums der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation von Amnesty International am 5. Juni 1979". Nach Rücksprache mit den Delegierten wurde entschieden, alle vorgeschlagenen Ergänzungen aufzunehmen; der Bericht wird dem Internationalen Exekutiv-Komitee in seiner ergänzten Fassung vorgelegt werden.

Ferner erlaube ich mir, Sie von bestimmten Empfehlungen zu unterrichten, die die Delegierten von Amnesty International im Anschluss an ihr Treffen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz gemacht haben.

Die Delegierten empfehlen, einen Ausschuss zu schaffen, der den Bundes- und Länderbehörden sowohl allgemein wie in individuellen Fällen unabhängigen Rat in Fragen der Haftbedingungen für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, geben kann. Eine besondere Überlegung der Delegierten, die zu dieser Empfehlung führte, war, dass trotz der geäußerten Bereitschaft der Behörden, nach Wegen zu suchen, um die Isolation dieser Häftlinge zu verringern, die Bundesbehörden den Delegierten mitteilten, dass die Häftlinge jeglichen Kontakt mit den Behörden zurückwiesen. Die Delegierten glauben, dass es die Suche nach Alternativen zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen erleichtern würde, wenn die Bundes- und Landesbehörden von einem Ausschuss beraten würden, der das Vertrauen sowohl der Häftlinge wie der Behörden besitzt.

Angesichts der anerkannten Bedrohung der Gesundheit der Häftlinge durch Langzeit-Isolation der Art, wie sie mit den gegenwärtigen Haftbedingungen einer grossen Zahl dieser Häftlinge verbunden ist, empfehlen die Delegierten weiterhin, dass der Ausschuss in der Lage sein sollte, die ärztliche Untersuchung dieser Häftlinge anzuordnen. Die Delegierten

meinen, dass sich die Häftlinge sehr wohl zu einer solchen ärztlichen Untersuchung, die von einem Ausschuss angeordnet ist, der ihr Vertrauen besitzt, bereitfinden würden, wenn ihnen Zusicherungen über Vertraulichkeit gegeben werden können.

Unbeschadet des allgemeinen Ziels der Abschaffung von Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen, empfehlen die Delegierten zu vereinbaren, dass wenn der Ausschuss aufgrund von ärztlichen Untersuchungen, die er angeordnet hat und mit denen der jeweilige Häftling voll kooperiert hat, Änderungen in den Haftbedingungen dieses Häftlings empfiehlt, wie zum Beispiel eine Erweiterung von sozialen Kontakten, dass dann die Behörden ohne Verzug solche Empfehlungen zu verwirklichen suchen.

Amnesty International möchte Ihnen diese Empfehlungen sehr zur Erwägung nahelegen. In einem heute abgesandten Schreiben hat Amnesty International diese Empfehlungen auch den Justizministern der Länder sowie dem Senator für Justiz von Westberlin zur Berücksichtigung auf der Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder nahegelegt, die, soweit ich unterrichtet bin, demnächst stattfinden wird und wo die Frage der Haftbedingungen für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, diskutiert werden soll.

Indem ich den Appell wiederhole, den ich in meinem Schreiben vom 2. August 1979 an die Justizminister der Länder richtete, nämlich Alternativen zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als regulären Haftformen zu suchen, möchte ich gleichzeitig die Bereitschaft von Amnesty International und seiner Delegierten zum Ausdruck bringen, die angesprochenen Fragen weiter mit den Bundes- und Landesbehörden zu diskutieren, vor allem Wege, wie die Empfehlungen der Delegierten in die Tat umgesetzt werden könnten. Ich sehe Ihrer baldmöglichen Antwort entgegen und verbleibe,

hochachtungsvoll

Martin Ennals
Generalsekretär

Fernschreiben des Generalsekretärs von Amnesty International
an den Senator für Justiz von Westberlin vom 15. Oktober 1979

Sehr geehrter Herr Senator,

Amnesty International wurde heute über einen Hunger- und Durststreik einer kleinen Zahl weiblicher Häftlinge unterrichtet, die zur Zeit in sogenannter 'Kleingruppen-Isolation' in der Strafanstalt Moabit in Westberlin inhaftiert sind. Der Hunger- und Durststreik soll durch die Entscheidung ausgelöst worden sein, eine Anzahl dieser Häftlinge in ein Gefängnis nach Lübeck zu verlegen, was die bereits bestehende schwere Isolation der verbleibenden Häftlinge vergrößert hätte.

In meinem Schreiben vom 2. August 1979 habe ich Amnesty Internationals Position hinsichtlich der Haftbedingungen für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, dargelegt und dringend gebeten, dass Alternativen zu Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen für diese Gefangenen gesucht werden. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1979 unterrichtete ich Sie und die Justizminister der Länder von bestimmten Empfehlungen, die Amnesty Internationals Delegierte zur Berücksichtigung durch die Landesjustizminister anlässlich der Sitzung des Strafvollzugsausschusses, die nächste Woche stattfinden wird, gemacht haben. Diese Empfehlungen wurden gemacht in der Hoffnung, damit die Suche nach Alternativen zu den derzeitigen Haftformen für die Gefangenen zu erleichtern. In Ihrem Brief vom 13. September 1979 (Betr.: 4434/6 - V/1) schreiben Sie, dass es Ihr Ziel sei, wo immer die Integration solcher Häftlinge in den Normalvollzug unmöglich sei, sie unter solchen Sicherheitsbedingungen zu inhaftieren, "dass ihnen möglichst entsprechende Sozialkontakte wie den anderen Gefangenen zugestanden werden können". Die Bundesbehörden haben ebenfalls ihre Bereitschaft geäußert, die Isolation der Häftlinge zu verringern. Amnesty International hofft, dass die Diskussion auf der Sitzung des Strafvollzugsausschusses in diesem Sinne geführt werden wird.

Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich dringend darum, dass jede Massnahme, die die sozialen Kontakte der Häftlinge weiter einschränkt, überprüft wird als unmittelbarer Schritt, um den derzeitigen Hunger- und Durststreik der Häftlinge zu beenden und Leben zu retten. Ihrer baldmöglichen Antwort entgegensehend,

Martin Ennals
Generalsekretär

Der Senator für Justiz
Salzburger Str. 21-25
D-1000 Berlin 62

Gesch.Z.: 4434/6 - V/1

Amnesty International
International Secretary
10 Southampton Street
London WC2E 7HF
England

6. November 1979

Sehr geehrter Herr Ennals!

Auf Ihr Fernschreiben vom 16. Oktober 1979 darf ich Ihnen zunächst bestätigen, dass die Verlegung von einer weiblichen Gefangenen, die wegen des Verdachts bzw. der Begehung politisch motivierter Straftaten inhaftiert ist, in die Justizvollzugsanstalt Lübeck beabsichtigt ist. Dieser Absicht liegt ein Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren von Bund und Ländern vom November 1977 zugrunde, mit dem ein Verteilerschlüssel hinsichtlich der Unterbringung von wegen des Verdachts oder der Begehung politisch motivierter Straftaten inhaftierten Gefangenen in den einzelnen Bundesländern vereinbart worden ist. Es ist meine Absicht, auch in Zukunft auf die Einhaltung dieses Verteilerschlüssels hinzuwirken. Die mit der Unterbringung von Gefangenen dieses Personenkreises verbundenen ausserordentlichen Belastungen müssen auch zukünftig auf alle Bundesländer gleichmässig verteilt werden. Das Land Berlin ist von diesen Belastungen besonders betroffen. Es wird daher auch weiterhin mein Ziel sein, Gefangene dieses Personenkreises in Vollzugsanstalten anderer Bundesländer zu verlegen. Dabei betone ich ausdrücklich, dass ich - wie schon in der Vergangenheit geschehen - weiterhin Ausnahmen zu machen bereit bin, falls ein in Betracht kommender Gefangener durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er sich vom Terrorismus gelöst hat und entsprechende Straftaten von ihm nicht mehr zu erwarten sind.

Im übrigen kann ich Ihnen mitteilen, dass sämtliche Gefangene, die zwischen dem 10. und dem 15. Oktober 1979 einen Hungerstreik begonnen hatten, diesen inzwischen abgebrochen haben und wieder Nahrung zu sich nehmen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Bung

Justizministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär
Postfach 537
7000 Stuttgart 1

Amnesty International
z.Hd. v. Herrn Martin Ennals
Secretary General
10 Southampton Street
London WC2E 7HF
England

Stuttgart, den 14. Jan. 1980
4434 a - VI/6

Betr.: Haftbedingungen terroristischer Gewalttäter

- Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 2. August 1979 (dk/gf);
2. unser Schreiben vom 10. August 1979 (4434 a - VI/6);
3. Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1979 (dk/hs);
4. Ihr Fernschreiben vom 12. Dezember 1979

Sehr geehrter Herr Ennals,

der Strafvollzugausschuss der Länder hat sich erneut in seiner Sitzung vom 22. bis 27. Okt. 1979 in Breisach mit Fragen der Gestaltung der Haftbedingungen terroristischer Gewalttäter befasst.

Die dort anwesenden Vertreter der Landesjustizverwaltungen haben mich gebeten, Ihnen das Ergebnis der Erörterungen mitzuteilen:

1. Der Strafvollzugausschuss hält an seiner Auffassung fest, dass Gefangene des vorgenannten Personenkreises weitestgehend in den Regelvollzug einzugliedern sind, wenn dem nicht unüberwindliche, in der Person des jeweiligen Inhaftierten liegende Hindernisse entgegenstehen. Bereits in dem im Jahre 1978 vorgelegten Bericht einer Arbeitsgruppe zur Frage der Unterbringung und Behandlung terroristischer Gewalttäter in Justizvollzugsanstalten, dessen Inhalt die Zustimmung aller Justizminister und -senatoren der Bundesländer gefunden hat, wurde dieses Ziel festgelegt.
2. Wenn dieses Ziel nicht oder noch nicht vollständig erreicht werden konnte, so haben dies die Gefangenen allein zu vertreten. Ich darf Sie an die sicher auch Ihnen bekannten Vorfälle in Berliner und baden-württembergischen Vollzugsanstalten erinnern.
3. Ein ähnliches gilt auch für terroristische Gewalttäter, die sich in Untersuchungshaft befinden. Wenn in zahlreichen Fällen eine Trennung dieser Gefangener erforderlich ist, so beruht dies auch auf der Tatsache, dass in sehr vielen Fällen Kontaktmöglichkeiten in eindeutiger Weise missbraucht worden sind.

Diese Gründe haben sicherlich auch die befassten Gerichte bewogen, terroristische Untersuchungsgefangene zu trennen oder die angeordnete Trennung zu bestätigen.

Im übrigen werden die Haftbedingungen der Untersuchungsgefangenen durch die jeweils zuständigen Gerichte festgelegt.

4. Ich brauche nicht zu betonen, dass die Haftbedingungen der terroristischen Gewalttäter den geltenden Vorschriften (Strafprozessordnung, Strafvollzugsgesetz, Untersuchungshaftvollzugsordnung u.a.) in vollem Umfang entspricht.

Die Einhaltung dieser rechtsstaatlichen Verhältnisse im Strafvollzug überwachen zahlreiche Organe und Gremien: zuständiges Ministerium, unabhängige Gerichte, parlamentarische Gremien.

Ich kann daher die Notwendigkeit weiterer Gremien - seien sie auch nur beratender Art - nicht erkennen.

5. Die Justizverwaltungen haben sichergestellt, dass die terroristischen Gefangenen - ebenso wie alle Gefangenen - sachgerecht ärztlich betreut werden. Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind, liegen die Gründe wiederum in dem Verhalten der Gefangenen. Ich brauche Sie nur an die Durchführung von Hunger- und Durststreikmassnahmen erinnern, oder daran, dass die Gefangenen ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen ablehnen.

Eine Notwendigkeit der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung durch eine nichtstaatliche Institution ist nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volz

Fernschreiben des Stellvertretenden Generalsekretärs von Amnesty International vom 6. Februar 1980 an:

Innenminister Dr. Uwe Barschel
Justizminister Carl-Eduard Clausen
Sozialminister Prof. Dr. Walter Braun
des Landes Schleswig-Holstein

Amnesty International wurde davon informiert, dass fünf Häftlinge der Strafvollzugsanstalt Lübeck-Lauerhof - Brigitte Asdonk, Christa Eckes, Inga Hochstein, Christine Kuby und Annerose Reiche - sich seit dem 24. Januar 1980 im Hungerstreik befinden nach einem Zwischenfall, der sich in einem Flügel dieser Anstalt ereignete. Es scheint, dass sich diese Häftlinge seit dem 29. Januar ausserdem im Durststreik befanden, der zur Zeit unterbrochen ist. Soweit wir wissen, befinden sich die Häftlinge zur Zeit im Krankenhaus.

Die Informationen, die Amnesty International bisher erhalten hat, besagen, dass sich der Zwischenfall, der den derzeitigen Hungerstreik ausgelöst hat, während einer körperlichen Durchsuchung und Verlegung der Häftlinge in Zellen im neuen Hochsicherheitstrakt ereignete, dass eine ungewöhnlich grosse Zahl von Beamten zu dem Zeitpunkt beteiligt war und dass den Häftlingen Verletzungen zugefügt worden waren. Amnesty International war nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Informationen nachzuprüfen und wäre deshalb dankbar für jegliche Aufklärung, die Sie geben könnten.

Amnesty International wäre ebenfalls dankbar für weitere Informationen über die Haftbedingungen der Gefangenen in strenger Sicherheitshaft in Lübeck. Nach - wiederum unbestätigten - Informationen sind die oben genannten Frauen die einzigen Häftlinge in dem Trakt, wo sie in Einzelzellen untergebracht waren und sind, mit der Ausnahme, dass täglich für eine kurze Zeit Umschluss mit je einem anderen Häftling erlaubt ist. Dies scheint seit August 1979 der Fall zu sein, als die Frauen nach der Verlegung von Hamburg erstmals in einen Hochsicherheits-trakt verlegt worden waren. Einige der Häftlinge wurden während der gesamten Dauer ihrer Haft in Isolationshaft und/oder Kleingruppen-Isolation gehalten: Alle diese Häftlinge waren während des grössten Teils ihrer Haftzeit - von 2 bis 10 Jahren - unter diesen Bedingungen inhaftiert, und alle während wenigstens der letzten zwei bis vier Jahre.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das "Memorandum zu den Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden oder wegen solcher Verbrechen verurteilt sind" hinweisen, das Amnesty International 1979 vorgelegt hat; dieses Memorandum, in dem Amnesty International auf die Abschaffung von Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen für politisch motivierte Häftlinge dringt, wurde von den Justizministern der Länder im Oktober letzten Jahres diskutiert.

Amnesty International wurde von der Verfahrensweise der Bundesländer informiert, wonach politisch motivierte Häftlinge entsprechend einem bestimmten Verteilerschlüssel auf die einzelnen Länder verteilt werden sollen, und hat festgestellt, dass in Berlin sowie vielen der Länder Hochsicherheitsbereiche eingerichtet wurden, um diese Häftlinge unterzubringen. Amnesty International ist besorgt darüber, dass die Anwendung dieser Verfahrensweise in der Praxis der von den Behörden in ihrer Korrespondenz mit Amnesty International geäußerten Bereitschaft widersprechen könnte, die Isolation der Häftlinge zu verringern und nach einer Lösung der Probleme zu suchen, die die Rechte der Häftlinge und ihren Gesundheitszustand berücksichtigt.

Was den derzeitigen Hungerstreik betrifft, so fordert Amnesty International dringend - ohne spezifische Forderungen der Häftlinge zu unterstützen - aus humanitären Gründen, dass alles getan wird, um Menschenleben zu retten. Insbesondere drängt diese Organisation aufgrund der im vorigen Absatz sowie in Amnesty Internationals Memorandum enthaltenen Überlegungen darauf, dass die Häftlinge entsprechend der von den Behörden der Bundesrepublik ausgedrückten Bereitschaft, die Isolation der Häftlinge zu verringern, inhaftiert werden, und wiederholt ihr im Memorandum enthaltenes Ersuchen, Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation als reguläre Haftformen abzuschaffen. Wir möchten ausserdem bitten, dass die fünf Häftlinge so lange im Krankenhaus verbleiben, bis sie ausreichend wiederhergestellt sind und eine angemessene Lösung hinsichtlich ihrer zukünftigen Haftunterbringung im Sinne unserer Empfehlungen gefunden worden ist.

Ausserdem wäre Amnesty International dankbar, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit auf dem laufenden halten würden, und bittet dringend darum, von jeder unmittelbaren Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Gesundheit irgendeines der Häftlinge informiert zu werden.

Während der Abfassung dieses Fernschreibens erfuhren wir von der Besetzung des Berliner Amnesty International-Büros durch eine Gruppe von Leuten, die fordern, dass die Häftlinge nicht in den Hochsicherheitsbereich des Gefängnisses von Lübeck zurückverlegt werden sollen. Obwohl dies offensichtlich eine ernste Angelegenheit für uns ist, möchten wir betonen, dass unsere obigen Ersuchen und Empfehlungen in keiner Weise durch diese neuen Umstände bestimmt sind.

Ich sehe Ihrer baldmöglichen Antwort entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dick Oosting
Stellvertretender Generalsekretär
Amnesty International

Amnesty International
International Secretariat
10 Southampton Street
London WC2E 7HF
England

dk/hs

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Staatssekretär Dr. Volz
Postfach 537
7000 Stuttgart 1
Federal Republic of Germany

22. Februar 1980

Betr.: 4434 a - VI/6

Sehr geehrter Herr Dr. Volz,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 14. Januar 1980, mit dem Sie im Namen der Justizbehörden der Länder antworten auf meinen Brief vom 2. August 1979 mit dem als Anlage beigelegten "Memorandum zu den Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden oder wegen solcher Verbrechen verurteilt sind" sowie auf bestimmte Empfehlungen der Delegierten von Amnesty International, die ich den Ländern mit Schreiben vom 10. Oktober 1979 übermittelte.

Amnesty International ist dankbar für Ihre Versicherung, dass es das Ziel der Länder bleibt, politisch motivierte Häftlinge so weit als möglich in den normalen Strafvollzug zu integrieren, und nimmt die Einschränkung zur Kenntnis, dass dies geschieht, "wenn dem nicht unüberwindliche, in der Person des jeweiligen Inhaftierten liegende Hindernisse entgegenstehen". Amnesty International bleibt jedoch besorgt darüber, dass trotz dieses ausdrücklich genannten Ziels der Strafvollzugspolitik und entgegen der sowohl von den Bundes- wie Länderbehörden ausgedrückten Bereitschaft, die Isolation der Häftlinge zu verringern, eine grosse Zahl von ihnen unverändert in strenger Isolation verbleibt. Amnesty International stellt mit Bedauern fest, dass Kleingruppen-Isolation nicht abgeschafft worden ist als reguläre Haftform, wofür sich Amnesty International in seinen Kontakten mit den Behörden der Bundesrepublik nachdrücklich und konsequent eingesetzt hat.

Amnesty International wurde über die Verfahrensweise der Länder unterrichtet, politisch motivierte Häftlinge entsprechend einem Verteilerschlüssel auf die Länder zu verteilen. Amnesty International ist besorgt darüber, dass diese Verfahrensweise dem Ziel widersprechen könnte, das in dem oben zitierten Absatz Ihres Briefes implizit enthalten ist, nämlich die Erfordernisse für jeden einzelnen Häftling individuell zu beurteilen. Ferner darüber, dass diese Verfahrensweise in ihren Auswirkungen der von den Behörden ausgedrückten Bereitschaft, die Isolation der Häftlinge zu verringern, widersprechen könnte.

In wenigstens einem Fall drohte die Entscheidung, die aufgrund dieser Praxis der Aufteilung der Häftlinge erfolgte, die bereits schwere Isolation bestimmter Häftlinge tatsächlich zu verstärken, als beschlossen wurde, einen Häftling aus einer Gruppe von fünf in ein anderes Gefängnis zu verlegen, was eine Gruppe von nur vier Häftlingen übriggelassen hätte.

Nach einem Hungerstreik und Protesten (vgl. mein Fernschreiben vom 15. Oktober 1979 an den Senator für Justiz von Westberlin) wurde diese Entscheidung offenbar widerrufen.

Amnesty International ist weiterhin besorgt darüber, dass diese Verfahrensweise dazu führen könnte, dass Häftlinge Beschränkungen unterworfen werden, die nicht direkt mit einer individuellen Beurteilung des Häftlings zu tun haben - um eine Gruppe in Kleingruppen-Isolation zu schaffen. Amnesty International hat auf diese Praxis, wie sie in der Vergangenheit geübt wurde, in seinem Memorandum (Kapitel 1.5, "Willkürlichkeit") Bezug genommen.

Der Bau neuer Hochsicherheitsbereiche in verschiedenen Bundesländern, in denen Häftlinge in Kleingruppen-Isolation inhaftiert sind, könnte hindeuten auf eine solche Praxis, entgegen der in Ihrem Brief gegebenen Versicherung. Amnesty International möchte betonen, dass individuelle Beurteilung ein Grundprinzip des Strafvollzugs ist, dass diese Beurteilung nicht nur auf der Art des Vergehens beruhen kann, für das ein Individuum verurteilt worden ist; und dringt mit Nachdruck darauf, dass kein Häftling, der mit Erfolg in den Regelvollzug integriert werden könnte, strengeren Formen der Isolation unterworfen werden sollte, nur um eine Gruppe zu schaffen.

Die Behörden der Bundesrepublik haben zum Ausdruck gebracht (z.B. in einem Schreiben des Senators für Justiz von Westberlin an Amnesty International, vom 13. September 1979), dass es ein weiteres Ziel der Behörden ist, Häftlinge, die nicht in den Regelvollzug integriert werden können, "so sicher unterzubringen, dass ihnen möglichst entsprechende Sozialkontakte wie den übrigen Gefangenen zugestanden werden können". Amnesty International ist besorgt darüber, dass die derzeitige Verfahrensweise der Länder in Bezug auf viele Häftlinge dem nicht Rechnung trägt.

Obwohl eine beträchtliche Zahl von Gefangenen zur Zeit nicht länger vollständig von der Gefängnisgemeinschaft ausgeschlossen scheint (obwohl sie oft noch besonderen Massnahmen unterworfen sind, die ihre volle Integration in das normale Gefängnisleben einschränken), so scheinen doch viele andere unter Bedingungen inhaftiert zu sein, die - was die Möglichkeiten sozialer Interaktion, jedoch nicht andere Aspekte der Haft betrifft - im Vergleich zu denen normaler Häftlinge äusserst ungünstig abschneiden. Zumindest ein (weiblicher) Häftling, der in der Vergangenheit in unterschiedlichen Graden der Isolation inhaftiert war, soll zur Zeit in vollständiger Isolation von anderen Gefangenen im Gefängnis Stuttgart-Stammheim gehalten werden. Viele andere sollen in Gruppen von zwei bis fünf Häftlingen inhaftiert sein (z.B. in Lübeck, Celle, Berlin und Stuttgart). Nach Amnesty Internationals Kenntnis besteht nur eine Gruppe - in Berlin - aus nicht weniger als sieben Häftlingen. Die Isolierung von Häftlingen in Isolationshaft oder in sehr kleinen Gruppen kann, was die Möglichkeiten für Sozialkontakte betrifft, nicht als vergleichbar mit den Haftbedingungen normaler Häftlinge angesehen werden. Dennoch scheint Kleingruppen-Isolation weiterhin als reguläre Haftform verwendet zu werden.

Amnesty International zog in seinem Memorandum, das den Ländern mit Schreiben vom 2. August 1979 übersandt wurde, den Schluss, dass anhaltende Isolationshaft und Kleingruppen-Isolation in individuellen Fällen die Gesundheit der Häftlinge geschädigt haben. Die Auswirkungen der Isolation auf die körperliche und geistige Gesundheit der Häftlinge sind ziemlich ausführlich im Memorandum (Kapitel 2, "Auswirkungen der Isolation") beschrieben worden. Diese Auswirkungen sind allgemein anerkannt und Amnesty International schliesst aus der Tatsache, dass die Länder zum Memorandum nicht Stellung genommen haben, dass diese Auswirkungen nicht bestritten werden.

Amnesty International ist sich der durch diese Häftlinge gestellten Probleme bewusst, einschliesslich der Weigerung vieler Häftlinge, mit den von den Behörden beauftragten Ärzten zu kooperieren. Wie ich jedoch den Ländern in meinem Brief vom 10. Oktober 1979 schrieb, haben Amnesty Internationals Delegierte, "angesichts der anerkannten Bedrohung für die Gesundheit der Häftlinge durch Langzeit-Isolation der Art, wie sie mit den gegenwärtigen Haftbedingungen einer grossen Zahl dieser Häftlinge verbunden ist" nicht nur empfohlen, einen Beratungsausschuss zu schaffen, sondern auch "dass der Ausschuss in der Lage sein sollte, die ärztliche Untersuchung dieser Häftlinge anzuordnen". In Anbetracht des mit den derzeitigen Haftbedingungen einhergehenden Gesundheitsrisikos, kann Amnesty International der Ansicht nicht zustimmen, dass dort, wo die Häftlinge die Zusammenarbeit mit den von den Behörden beauftragten Ärzten verweigern, keine Notwendigkeit für die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung durch unabhängige Sachverständige besteht.

Nach Meinung von Amnesty International bleibt es die Verantwortung der Behörden sicherzustellen, dass die Gesundheit der Häftlinge nicht durch die Haftbedingungen geschädigt wird, die eben diese Behörden ihnen auferlegen, und entsprechende Massnahmen zu treffen. Amnesty International bedauert, dass seine konstruktiven Vorschläge von den Ländern abgelehnt worden sind.

Das Internationale Exekutiv-Komitee von Amnesty International wird auf seiner nächsten Sitzung beraten, wie Amnesty Internationals Besorgnis über die Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen inhaftiert sind, öffentlich gemacht werden sollte. Der Veröffentlichung von Amnesty Internationals Memorandum zu dieser Frage und der darauffolgenden Korrespondenz zwischen der Organisation und den Behörden in der Bundesrepublik wird dabei besondere Berücksichtigung zukommen. Die Frage der Isolation von Gefangenen in Hochsicherheitshaft - in der Bundesrepublik Deutschland und anderswo - wird ebenfalls Berücksichtigung finden in einer Vorlage von Amnesty International an den Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, der vom 25. August bis 5. September 1980 in Caracas, Venezuela, stattfinden wird. Amnesty International würde jeden zusätzlichen Kommentar der Länder, den sie in einer solchen Publikation enthalten sehen möchten, begrüßen.

Ich erlaube mir, Kopien dieses Schreibens an die Justizminister aller Bundesländer, an den Senator für Justiz von Westberlin und an den Bundesminister der Justiz zu senden.

Hochachtungsvoll

Martin Ennals